



FA für Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Aktenzeichen (bitte angeben)

27 / 641 / 05148 F34

Deutsches Stiftungszentrum GmbH
Verwaltungsgesell. des Stifterverb. f. die Deut-
Baedekerstr. 1
45128 Essen

030 9024 - 27409

Vermittlung 030 9024-0

Kontaktformular

www.elster.de/finanzamt

3. Mai 2024

ÜBERPRÜFT

Von de , 17:17, 13.05.2024

für Schering Stiftung, Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin

Bescheid nach § 60a Abs. 4 AO

Aufhebung der gesonderten Feststellung nach § 60a Abs. 4 AO und erneute gesonderte Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Für die Körperschaft

Schering Stiftung, Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin

wird der Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom 01.09.2014 nach § 60a Abs. 4 AO mit Wirkung ab dem 27.04.2023 aufgehoben. Gleichzeitig wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO für die Satzung in der Fassung vom 28.09.2022 nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt.

Begründung und Nebenbestimmung

Die Körperschaft hat die gemeinnützigkeitsrechtlich relevanten Bestimmungen ihrer Satzung geändert. Wegen der Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse ist der ursprüngliche Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 4 AO aufzuheben. Da die Satzung in ihrer neuen Fassung die Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält, ist für diese eine erneute Feststellung über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO durchzuführen.



FA für Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Deutsches Stiftungszentrum GmbH
Verwaltungsgesell. des Stifterverb. f. die Deut-
Baedekerstr. 1
45128 Essen

Aktenzeichen (bitte angeben)

27 / 641 / 05148 F34

030 9024 - 27409

Vermittlung 030 9024-0

Kontaktformular

www.elster.de/finanzamt

3. Mai 2024

für Schering Stiftung, Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin

Bescheid nach § 60a Abs. 4 AO

Aufhebung der gesonderten Feststellung nach § 60a Abs. 4 AO und erneute gesonderte Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Für die Körperschaft

Schering Stiftung, Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin

wird der Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom 01.09.2014 nach § 60a Abs. 4 AO mit Wirkung ab dem 27.04.2023 aufgehoben. Gleichzeitig wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO für die Satzung in der Fassung vom 28.09.2022 nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt.

Begründung und Nebenbestimmung

Die Körperschaft hat die gemeinnützigkeitsrechtlich relevanten Bestimmungen ihrer Satzung geändert. Wegen der Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse ist der ursprüngliche Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 4 AO aufzuheben. Da die Satzung in ihrer neuen Fassung die Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält, ist für diese eine erneute Feststellung über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO durchzuführen.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Wissenschaft und Forschung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 AO).

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO).

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).

die Förderung der Kultur

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO).

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Förderung des Umweltschutzes

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 8 AO).

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO).

Förderung des Tierschutzes

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 14 AO).

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1, sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depottführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

 barrierefreier Zugang über den Hof, erreichbar über Hofeinfahrt/Rolltor Meerscheidtstraße 2

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch 08:00-14:00 Uhr, Donnerstag 12:00-18:00 Uhr

Bus X34, X49, M49, 139 Messe Nord / ICC /// 139 U Kaiserdamm; S-Bahn S41, S42, S46, S47 Messe Nord / ICC; U-Bahn U2 Kaiserdamm; Bus M49, 104, 349 Messedamm/ZOB/ICC

Berliner Sparkasse DE94 1005 0000 6600 0464 63, Postbank Berlin DE09 1001 0010 0691 5551 00